
Personalausstattung für die Regelleistungen nach § 6 Abs. 2 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII

Anlage 1 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII Baden-Württemberg

1. Personalausstattung in den Bereichen der stationären Erziehungshilfe nach den §§ 27, 34, 35 und 41 SGB VIII und der stationären Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII

1.1. Personalausstattung für Regelleistungen der Grundbetreuung, der Kontaktpflege, der Hilfe- und Erziehungsplanung (Anteil Gruppendienst)

Die nachfolgenden Personalkorridore gelten für die Regelleistungen

1. der Betreuung, Erziehung und Versorgung, einschließlich der dazu notwendigen Leistungen zur Vor- und Nachbereitung und zur Sicherstellung der Bereitschaftsdienste (**Grundbetreuung**)
2. der allgemeinen Zusammenarbeit mit den Eltern, der Kontakte zu Dritten, der Schule und des sozialen Umfeldes (**Zusammenarbeit und Kontakte**)
3. der Anteile der Erziehungs- und Hilfeplanung, die vom Gruppendienst erbracht werden (**Hilfe-/Erziehungsplanung**)

Der Personalkorridor beträgt

für eine dezentrale Wohngruppe mit 6 oder 7 Plätzen:

3,60 VK¹ – 3,97 VK²/Gruppe

für eine Wohngruppe mit 8 oder 9 Plätzen:

3,60 VK¹ – 4,36 VK²/Gruppe

für eine Wohngruppe für Jugendliche mit 6 - 8 Plätzen in Berufsausbildung:

3,37 VK/Gruppe

Die obigen Personalkorridore beinhalten insbesondere:

- Eine 24 Stunden Betreuung an 365 Tagen mit einer Betreuungslücke am Vormittag von 3,5 Stunden an 185 Schultagen. Bei der Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung besteht die Betreuungslücke während der Zeiten der Berufsausbildung.
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft.

¹ Grundlagenpapier „Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis“ für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, KVJS 2021

² Ergebnis der Beratungen Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst vom 18.05.2022 in Bezug auf die Jahresarbeitszeit; Beschluss der Kommission Kinder und Jugendhilfe vom 14.03.2023

- Leistungen der allgemeinen Zusammenarbeit mit den Eltern, der Kontakte zu Dritten, der Schule und des sozialen Umfeldes im Umfang von 2 Stunden je junger Mensch und Monat.
- Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen (nicht Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung) ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

1.2. Personalschlüssel für Regieleistungen der Leitung und Verwaltung, für Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung des Fachdienstes und für Leistungen der Hauswirtschaft

Die **Regieleistungen** umfassen alle Leistungen der Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft, Technik und Personalentwicklung, z.B. Mitarbeiterberatung, Fortbildung, Supervision.

Dem **Leitungsbereich** werden, neben dem Hauptverantwortlichen (z.B. Heimleiter, Gesamtleiter), ggf. auch alle weiteren Mitarbeiter/-innen (auch anteilig) in den einzelnen Leistungsbereichen (§ 6 Abs. 1 Rahmenvertrag) mit Leitungsfunktionen (z.B. Verwaltungsleitung, Hauswirtschaftsleitung, Erziehungsleitung, Schulleitung, Ausbildungsleitung) zugeordnet.

Dem **Verwaltungsbereich** werden alle in der Einrichtung tätigen Mitarbeiter/-innen, die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind (Buchhaltung, Sekretariat, Pforte etc.), sowie die Personalanteile von Fremdleistungen (Verwaltungsumlagen, Steuerberater etc.) zugeordnet.

Dem **Hauswirtschaftsdienst** werden alle in der Küche, Gebäudereinigung, Wäscheversorgung und Haustechnik/Hausmeisterei tätigen Mitarbeiter/-innen sowie die Personalanteile von entsprechenden Fremdleistungen zugeordnet.

Dem **Fachdienst** werden folgende Leistungsbereiche zugeordnet:

1. Leistungen der **Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik**
2. Leistungen der **Erziehungs- und Hilfeplanung**, die nicht vom Jugendamt oder anderen Leistungsverpflichteten erbracht werden
3. Leistungen der **Anleitung und Beratung der Mitarbeiter/-innen** (umfasst auch Supervision)
4. Unterstützende Leistungen zur **Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes**³

³ Leistungen im Rahmen abgeschlossener Vereinbarungen nach §§ 8a und 72 SGB VIII bleiben unberührt

Es gelten folgende Personalschlüssel:

a) Für die Regieleistungen im Bereich der Regelleistungen der Betreuungsangebote nach 1.1. dieser Anlage (an 365 Öffnungstagen pro Jahr):

- Regieleistungen der Leitung:

1 : 30
(1 Vollkraft für 30 Plätze)

- Regieleistungen für Verwaltung

1 : 40
(1 Vollkraft für 40 Plätze)

- Leistungen für Hilfe- und Erziehungsplanung (Fachdienstleistungen)

1 : 24,68
(1 Vollkraft für 24,68 Plätze)

- Leistungen der Hauswirtschaft

1 : 7 – 1 : 10
(1 Vollkraft für 7 Plätze – 10 Plätze),

je nach Grad der Verselbstständigung der jungen Menschen

b) Zusätzlicher Jugendhilfeanteil für Regieleistungen im Bereich der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (an Schultagen nach Schulrecht):

- Regieleistungen der Leitung

1 : 800
(1 Vollkraft für 800 Plätze)

- Regieleistungen für Verwaltung

1 : 100
(1 Vollkraft für 100 Plätze)

- Leistungen für Hilfe- und Erziehungsplanung (Fachdienstleistungen)

1 : 300
(1 Vollkraft für 300 Plätze)

- Leistungen der Hauswirtschaft

1 : 45
(1 Vollkraft für 45 Plätze)

1.3. Netto-Jahresarbeitszeit

Der Personalermittlung für die Personalkorridore liegt eine Nettojahresarbeitszeit nach KGST zu Grunde. Die zu Grunde gelegte Bemessungsgröße für die Personalkorridore nach 1.1. und für den Fachdienst liegt bei 1.562 Jahresarbeitsstunden⁴. Ansonsten gelten als Bemessungsgröße 1.582 Jahresarbeitsstunden.

1.4. Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst erfolgt in der Regel gruppenbezogen. Sofern bauliche Gegebenheiten, aufsichtsrechtliche Anforderungen, der Betreuungsbedarf der Zielgruppen oder die konzeptionelle, fachliche Ausrichtung des Leistungsangebots einen gruppenübergreifenden Bereitschaftsdienst zulassen, können von dieser Grundlinie abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

2. Personalausstattung für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII) (noch nicht vereinbart)

⁴ Die Vertragspartner sind sich einig, dass diese Jahresarbeitszeit nur für die Personalermittlung nach dem RV nach § 78f SGB VIII gilt und keine präjudizierende Auswirkung auf andere Rechtsbereiche hat.